

Bln.-Zehlendorf, den 5. März 1958

.....
Es erscheint Herr N. N. und erklärt:

Am 15. 2. 58 wurde den Angehörigen der Abt. Post der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen in Ostberlin durch den Abt.-Leiter Post, Herrn Paul Schodlok, SED, gelegentlich der Durchführung der staatspolitischen Schulung mitgeteilt, daß der Minister für Post- und Fernmeldewesen am 12. oder 13. 2. 1958 mündlich an sämtliche Ämter der Deutschen Post die Anweisung erteilt hätte, daß ab sofort für alle Beschäftigten der Deutschen Post Reisen nach Westdeutschland oder in andere NATO-Länder von den Amtsleitungen grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden dürften. Ausnahmen kämen nur in Betracht bei Todesfällen oder schweren Erkrankungen naher Angehöriger. In diesen Fällen darf jedoch die Reiseerlaubnis auch nicht über 6 Tage hinaus erteilt werden. Ursprünglich war vom Ministerium des Innern der sogenannten DDR für die Deutsche Post die mündliche Anweisung gegeben worden, daß das Verbot für Westreisen nur für diejenigen gelten sollte, die unter die „Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungen“ — Disziplinarverordnung vom 10. 3. 1955 (GBl. der DDR Nr. 24, S. 217) — fallen, d. h. für die leitenden Angestellten der Deutschen Post. Die Erweiterung des Personenkreises für die Deutsche Post wurde mit Arbeitskräftemangel begründet. Man will einer weiteren Abwanderung von Arbeitskräften einen Riegel vorschieben. Die Anweisung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen besagt weiter, daß Reisen in nicht zur NATO gehörende Länder, wie z. B. Österreich, Schweiz usw. sowie in die sogenannten Volksdemokratien weiterhin gestattet wären.

Nachdem diese Anordnung bekanntgemacht worden war, zeigte sich bei den Anwesenden eine lebhafte Unruhe. Es wurden Gegenstimmen laut. An eine planmäßige Fortführung der staatspolitischen Schulung und der sich anschließenden Dienstbesprechung war an diesem Tage nicht mehr zu denken.

Ich versichere, daß meine vorstehenden Aussagen in allen Punkten der Wahrheit entsprechen und bin bereit, diese erforderlichenfalls vor einem Gericht zu beideln.

v. g. u.

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

*

Fahrten aus der Sowjetzone nach Berlin sind nicht genehmigungspflichtig. Die Angestellten des sowjetzonalen „Staatsapparates“ mußten sich jedoch verpflichten, bei Reisen nach Berlin die Westsektoren der Stadt nicht zu betreten oder zu durchfahren.

Neben den Beschränkungen des Reiseverkehrs nach dem Westen ist auch die Ausgabe von Aufenthaltsgenehmigungen für Besuchsreisen von Bewohnern der Bundesrepublik in die SBZ erschwert worden. Solche Aufenthaltsgenehmigungen müssen jetzt nach einem Vordruck beantragt werden. Darin ist u. a. anzugeben, wann der Bewohner der SBZ bereits Westbesuch gehabt hat und seit wann der erwartete Besuch in der Bundesrepublik wohnt. Für Personen, die aus der SBZ geflüchtet sind, dürfen Aufenthaltsgenehmigungen nicht mehr ausgestellt werden.

Berlin, den 15. 4. 1958

Es erscheint der Angestellte N. N., zur Zeit wohnhaft in Berlin SW 11, Lager Askanischer Platz 3, und erklärt:

Ich war bis zum Tage meiner Flucht in der Verwaltung einer Stadt im Bezirk Dresden tätig. In der zweiten Hälfte des Monats Dezember 1957 wurden allen Angestellten des Rates der Stadt Erklärungen zur Unterschrift vorgelegt, in denen sie bestätigen mußten, daß sie über das Verbot, Westberlin zu betreten oder zu durchfahren, belehrt worden seien. Der Inhalt dieser Erklärungen lautete sinngemäß wie folgt:

„Ich bin darüber belehrt worden, daß für alle Angestellten des Staatsapparates ein Betreten oder ein Durchfahren der Westsektoren Berlins nicht gestattet ist.“

Eine gesetzliche Grundlage hierfür wurde nicht angegeben. Bei der Vorlage zur Unterschrift wurde den Kollegen gesagt, daß Zuwiderhandlungen disziplinarisch bestraft würden. Auf Befragen wurde geantwortet, daß ein entsprechendes Berlin-Verbot vom Innenministerium ergangen sei. Ich weise darauf hin, daß eine ähnliche Erklärung bereits vor Jahren unterschrieben werden mußte.

Ich versichere, daß meine vorstehenden Aussagen in allen Punkten der Wahrheit entsprechen und bin bereit, diese erforderlichenfalls vor einem Gericht zu beideln.

v. g. u.

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

DOKUMENT 71

Aus: „Können Republikflüchtige zurückkehren?“

Warum bekommen Menschen, die unsere Republik illegal verlassen haben, keine besuchsweise Einreisegenehmigung? Diese Frage wird augenblicklich häufig von unseren Bürgern gestellt. Dabei vertreten sie die Meinung, ein illegaler Verzug nach Westdeutschland oder deutlicher gesagt, eine Republikflucht sei nichts anderes als ein Verzug zum Beispiel von Schwerin nach Dresden oder Karl-Marx-Stadt. Diese Bürger sehen nicht die Realität des Bestehens zweier deutscher Staaten, von denen der eine, die Bundesrepublik, von einer Handvoll Millionäre beherrscht wird, während in der DDR die Arbeiter und Bauern die Macht ausüben. Diese Bürger haben auch vergessen, daß die Spaltung durch die Monopolherren, Faschisten und Militaristen herbeigeführt wurde und systematisch vertieft wird. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik muß erkennen, daß derjenige, der unsere Republik illegal verläßt — dazu gehört auch das Verbleiben in Westdeutschland mit einer Reisebescheinigung — dem Bonner Staat direkt oder indirekt hilft, die Spaltung zu vertiefen.

Sicherungsmaßnahmen im Interesse unserer Bürger

Wir begrüßen es, wenn recht viele Bürger der Bundesrepublik — die dort beheimatet sind — zu Besuch in unsere Republik kommen. Jede Gelegenheit, mit ihnen über uns gemeinsam interessierende Fragen zu sprechen, werden wir gerne nutzen. Bei Menschen, die unseren Staat illegal verlassen und in vielen Fällen diffamiert haben, machen sich aber besondere Maßnahmen notwendig. Weswegen?

Nachdem alle Vorschläge unserer Regierung zur Annäherung beider Teile Deutschlands von der Bundesregierung abgelehnt wurden, verstärkten die Bonner